



Entwurf des Beschlusses über die Erhöhung der Höchstgrenze der Verpflichtungen des Fonds zur Finanzierung der Investitionen und der Geschäftsführung von staatlichen Immobilien (Fonds FIGI) Bericht der Kommission für Bau und Verkehr (KBV)

1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für Bau und Verkehr (KBV) ist wie folgt in Sitten zusammengetreten:

Mitglieder	22.04.2024
JUON Urs, Die Mitte Oberwallis, Präsident	<input checked="" type="checkbox"/>
CHAPPOT Florian, PS/GC, Vizepräsident	<input checked="" type="checkbox"/>
REVAZ Emmanuel, Les Vert.e.s	<input checked="" type="checkbox"/>
GIRARD Fabien, PLR/FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
DE LAVALLAZ Valérie, Le Centre, Berichterstatterin	<input checked="" type="checkbox"/>
GANZER Stéphane, PLR/FDP	VENETZ Alwin
DI MARCO Magali, Les Vert.e.s	<input checked="" type="checkbox"/>
MARQUIS David, Le Centre, Berichterstatter	<input checked="" type="checkbox"/>
REY Serge, UDC	<input checked="" type="checkbox"/>
SALZMANN Pascal, SVPO	<input checked="" type="checkbox"/>
SECCO Anne-Laure, PS/GC	PONT Aurélie
WENGER Frank, neo – Die sozialliberale Mitte	<input checked="" type="checkbox"/>
SAVIOZ Jean-Michel, PLR/FDP	<input checked="" type="checkbox"/>

Parlamentsdienst

PERRUCHOUD Vaïc, wissenschaftlicher Mitarbeiter

Departement für Finanzen und Energie (DFE)

SCHMIDT Roberto, Staatsrat, Vorsteher des DFE und Regierungspräsident

VENETZ Philippe, Kantonsarchitekt

NICLAS David, Sektionschef Finanzen und Controlling der Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe (DIB)

Alle in diesem Bericht angegebenen Links wurden zwischen dem 25. April und dem 2. Mai 2024 aufgerufen. Auf externe Links, die sich im Laufe der Zeit ändern können, hat der Parlamentsdienst keinen Einfluss.

2. Eintreten

2.1. Eintretensdebatte

Der Grosse Rat kann die Höchstgrenze des Fonds FIGI durch Beschluss abändern (Art. 10 Abs. 3 [Fonds FIGI](#)). Beschlüsse werden in einer einzigen Lesung gefasst (Art. 99 [RGR](#)).

Die Energieoptimierung der Staatsgebäude erfolgt insbesondere durch die Implementierung des strategischen Tools «CareOffice» und den Einsatz von Smart Metern zur Abbildung des Verbrauchs des Immobilienparks in Echtzeit.

Die Installation von Solarmodulen auf den Dächern bestimmter Gebäude des Kantons kann komplex sein und in manchen Fällen eine vorgängige Instandsetzung erfordern.

Die Einnahmen des Fonds FIGI stammen hauptsächlich aus den mit den Dienststellen des Staates vereinbarten Mieten. Die Nutzung pro Quadratmeter wird der betreffenden Dienststelle in Form einer Nutzungsentschädigung in Rechnung gestellt, deren Zinssätze und Jahrespauschalen jährlich neu evaluiert werden.

Thematisiert wird die Frage der Nebenkostenabrechnungen, insbesondere in Anbetracht der starken Fluktuation der Energiepreise sowie der Teuerung der letzten Jahre. Auch wenn diesbezüglich sicherlich ein erheblicher Anstieg festzustellen ist, ist eine mittelfristige Glättung einer kurzfristigen Überwälzung auf die Dienststellen des Staates vorzuziehen.

Der Fonds FIGI hat mittel-/langfristig ein finanzielles Gleichgewicht zu halten (Art. 7 [Fonds FIGI](#)).

Zur Festsetzung ihrer Preise nimmt die Dienststelle insbesondere Marktanalysen vor. Manche Mieten wurden vor langer Zeit vereinbart und seither nicht angepasst, was für den Staat von Vorteil ist.

Im Idealfall bevorzugt der Fonds FIGI moderne, leicht zugängliche Gebäude. Die Preise für diese Art von Objekten sind jedoch oftmals extrem hoch, was den Abschluss von Vereinbarungen schwierig macht.

Zwar strebt der Staatsrat eine Reduktion seiner Mietfläche an (PTZ5 I21, [Rechnung 2023](#) FIGI, S. 387), aber der kurzfristige Bedarf, insbesondere aufgrund des Bevölkerungswachstums, nimmt zu, was bis zur Fertigstellung neuer Räumlichkeiten die Anmietung zusätzlicher Flächen erforderlich macht. Eine Verringerung der Mietflächen scheint daher erst mittel- oder sogar langfristig erreichbar zu sein.

Der Staat favorisiert die Zentralisierung von Räumlichkeiten, um so Kosten zu optimieren, etwa für das Verlegen von unabhängig von der Grösse des betreffenden Gebäudes erforderlichen Glasfaserverbindungen.

Zur Senkung des Flächenbedarfs setzt die Verwaltung auf Telearbeit und Co-Working-Spaces. Entsprechende Pilotversuche sind im Gang, namentlich in der kantonalen Steuerverwaltung. Eine Umsetzung auf breiter Ebene ist zurzeit noch nicht geplant.

Die Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe (DIB) schätzt den Bedarf für 140 Mitarbeitende auf ein Gebäude und die diesbezügliche finanzielle Auswirkung auf durchschnittlich 15 Millionen Franken.

Thematisiert wird die Quote der Eigenproduktion und des Eigenverbrauchs von Energie. Eine Möglichkeit, den Energieverbrauch des Immobilienparks zu beeinflussen, besteht darin, die Verluste beim Energietransport zwischen der Versorgungsquelle und dem Ort der tatsächlichen Verwendung zu begrenzen.

Bestimmte vom Bund finanzierte Dienststellen des Kantons, namentlich die Dienststelle Gebietseinheit III, haben sich zur Kostenoptimierung für die Zentralisierung des Energieeinkaufs entschieden.

Thematisiert wird die Gewinnung von Regenwasser. Die DIB führt entsprechende Pilotprojekte durch, namentlich auf den Staatsgebäuden an der [Route de la Piscine 10](#) in Sitten.

Zum jetzigen Zeitpunkt stellt die Dienststelle fest, dass die Gewinnung von Dachwasser zur Aussenbewässerung grundsätzlich teuer und im Verhältnis zu den erzielten Vorteilen vielleicht sogar zu kostspielig ist. Eine Zusammenarbeit mit dem [Delegierten für Wasserfragen](#) des Kantons zu diesem Thema ist geplant.

Thematisiert wird das Postulat [2022.09.393](#). Das Departement verweist auf den Willen des Staatsrates, die Höchstgrenze des Fonds FIGI zu erhöhen. Bei Annahme des vorliegenden Beschlusses durch den Grossen Rat würde das Postulat 2022.09.393 wohl hinfällig.

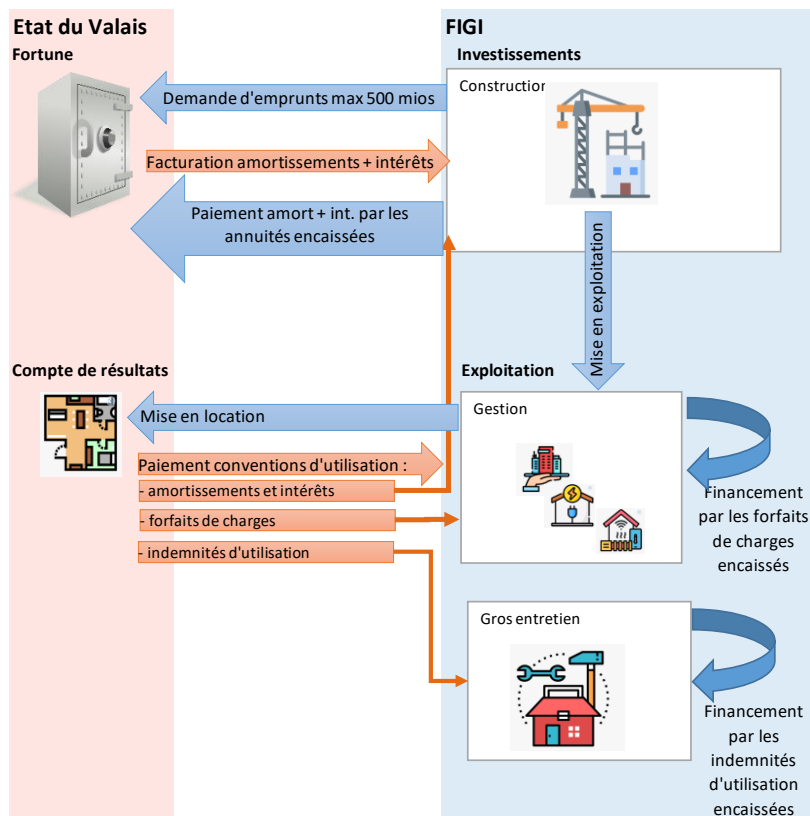
Die Aufstockung um 300 Millionen Franken würde in Form eines Darlehens des Staates Wallis zugunsten des Fonds FIGI über 40 Jahre erfolgen.

Eine Erhöhung dieses Betrags über ein Investitionsbudget des Staates würde gegen die Schuldenbremse verstossen (Art. 25 [KV](#), [SGS/VS 612.1](#) & Art. 3 Abs. 1 Bst. b [FHG](#)). Entsprechend ergibt sich die Notwendigkeit einer Finanzierung über den Fonds FIGI. Dieser ist autonom und verfügt über eine eigene Buchhaltung (Art. 5 Abs. 2 [Fonds FIGI](#)).

In der Botschaft des Staatsrates werden zwar die Projekte 1. Priorität aufgeführt, aber keine festen Kriterien zur Beurteilung von Wichtigkeit und Dringlichkeit der verschiedenen über den Fonds FIGI zu finanzierenden Projekte genannt. Das Fehlen dieser Elemente wird von einem Teil der Kommission bedauert.

Die Dienststelle erklärt, die Dringlichkeit sei bei diesen Gebäuden nachweislich gegeben. So müssen etwa an manchen Schulen als Reaktion auf den mit dem Wachstum der Bevölkerung einhergehenden Anstieg der Zahl der Schüler/-innen ab dem kommenden Schuljahr Klassencontainer aufgestellt werden.

Funktionsweise des Fonds FIGI



Der Fonds FIGI ist ein Finanzinstrument, das dem Staat Wallis ermöglicht, auf verantwortungsvolle Weise und mit dem Ziel eines mittel- und langfristigen finanziellen Gleichgewichts (Art. 7 [Fonds FIGI](#)) eigene Gebäude zu bauen und zu unterhalten.

Der Fonds FIGI muss seine Nettoinvestitionen nicht zwingend mit seiner Selbstfinanzierungsmarge decken, und die Finanzierungsrechnung kann mit einem Finanzierungsfehlbetrag abschliessen. Finanziert werden die vom Fonds getätigten Investitionen durch ausschliesslich beim Staat Wallis aufzunehmende Darlehen in Höhe von derzeit maximal 500 Millionen Franken. Nach dem Bau werden der Unterhalt und die Bewirtschaftung der Gebäude deren Nutzern, in der Regel Dienststellen, über Nutzungsvereinbarungen in Rechnung gestellt. In diesen Vereinbarungen geregelt sind auch die Annuitäten der Darlehen.

Eine andere, nicht über die Liquiditäten des Staates erfolgende Finanzierung wäre nicht möglich, da der Fonds FIGI über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt (siehe Artikel 5, 7, 10 und 11 [Fonds FIGI](#)).

Unterschied zwischen dem Fonds FIGI und anderen Fonds

Ein Fonds oder eine Spezialfinanzierung weist Vermögen oder Einnahmen einer spezifischen Aufgabe zu (Zweckbindung).

Der Fonds FIGI ist ein die anderen Fonds und Spezialfinanzierungen des Staates Wallis ergänzendes Finanzinstrument. Die Besonderheit des Fonds FIGI besteht darin, dass ihm das Gesetz zum Erreichen seines Ziels unter Sicherstellung eines mittel- und langfristigen finanziellen Gleichgewichts einen autonomen Status mit eigener Buchhaltung verleiht (Art. 5 [Fonds FIGI](#)).

Spezialfonds sind in der Regel Untereinheiten des Eigenkapitals des Staates, reserviert für bestimmte, durch eine gesetzliche Grundlage festgelegte Ziele. Ihre Entwicklung richtet sich nach den Einnahmen, die ihnen zugewiesen werden. Das [HRM2](#) verlangt einen kausalen Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ziel.

Entnahmen aus Spezialfonds erfolgen entsprechend den zum Erreichen des festgelegten Ziels getätigten Ausgaben. Da sie in die Buchhaltung des Staates Wallis integriert sind, unterliegen die Spezialfonds denselben gesetzlichen Bestimmungen wie der Staat Wallis, namentlich der Vorgabe des jährlichen finanziellen Gleichgewichts (Art. 25 [KV](#)).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass diese beiden Finanzinstrumente komplementär sind. Während die Spezialfonds für die Erreichung von Zielen im Zusammenhang mit zweckgebundenen Mitteln zuständig sind, hat der Fonds FIGI die Immobilienpolitik des Staates umzusetzen und verfügt hierfür über das Recht, zu bestimmten Bedingungen (Höchstgrenze und ausschliesslich beim Staat) Darlehen aufzunehmen, sowie die Berechtigung, seine Leistungen den Nutzern in Rechnung zu stellen.

Übertragung an den Fonds des 21. Jahrhunderts statt an den Fonds FIGI

Eigenkapital des Kantons kann an einen Spezialfonds übertragen werden, allerdings nur unter der doppelten Bedingung, dass eine gesetzliche Grundlage für diese Speisung besteht und dass nicht zweckgebundenes Eigenkapital verfügbar ist.

Eine Änderung der Zuweisung von einem Spezialfonds an einen anderen kann auch durch einen Beschluss des Grossen Rates beziehungsweise gestützt auf eine entsprechende gesetzliche Grundlage erfolgen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a [FHG](#)). In einem solchen Fall sind die diesbezüglichen Beträge in die Budgetanträge aufzunehmen. Im Hinblick auf die Übertragung oder Zuweisung von Eigenkapital wird die Bereitstellung des Budgetkredits zur Speisung des betreffenden Fonds zum Zeitpunkt der Rechnungslegung durch die Aufnahme ins Budget (Rubrik 389) gewährleistet.

Eine Speisung des Fonds zur Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts ermächtigt den Staat Wallis nicht dazu, die entsprechenden Mittel für den Bau oder Unterhalt seiner eigenen Immobilien beziehungsweise der Gebäude für hoheitliche Aufgaben zu verwenden. Dieser Fonds ist reserviert für Infrastrukturgrossprojekte von kantonaler oder sogar nationaler Bedeutung, deren Hauptmerkmal es ist, dass sie aufgrund des Ausmasses der erforderlichen Investitionen allein über die Selbstfinanzierungsmarge nicht innerhalb einer angemessenen Frist realisiert werden können ([SGS/VS 612.5](#)).

In seiner Botschaft an den Grossen Rat zur Schaffung des Fonds zur Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts nennt der Staatsrat als Beispiele für nicht durch den Fonds finanzierbare Projekte namentlich die Realisierung eines Strassenabschnitts, eines Spitals oder eines neuen Schulgebäudes ([Botschaft des Staatsrates, Fonds des 21. Jahrhunderts, Sptembersession 2011, 13.09.2011, S. 4](#)).

Zur Einschätzung: 2023 belief sich die Investitionskapazität über die Selbstfinanzierungsmarge auf 275 Millionen Franken.

Die Stärke des Fonds FIGI liegt nicht in seinem Volumen, sondern in seinem Finanzierungsmechanismus. Ohne den Fonds FIGI kann der Staat Wallis seine Investitionen auch bei verfügbarem Eigenkapital nur schwer realisieren, da ihm die Finanzierung mittels Selbstfinanzierungsmarge einen regelmässigen Jahresrhythmus aufzwingt.

Im Gegensatz dazu ermöglicht der Fonds FIGI eine variable jährliche Finanzierung, im Rhythmus der Arbeiten und unter gleichzeitiger Einhaltung des Volumens und des Fahrplans für die Umsetzung der vom Grossen Rat beschlossenen Projekte, erfolgt doch die Selbstfinanzierung nicht jährlich, sondern mittel-/langfristig durch die jährliche Fakturierung an die Dienststellen des Staates sowie die Einnahmen aus den Amortisationszahlungen. So erlaubt der Fonds FIGI nicht lineare Investitionskosten, hat aber zugleich eine lineare Auswirkung in Bezug auf die Schuldenbremse.

Eine Zuweisung von 300 Millionen Franken an den Fonds zur Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts und eine Erhöhung der Höchstgrenze des Fonds FIGI sind zwei komplett verschiedene Dinge. Die Spezialfonds erlauben

ausschliesslich die Zuweisung von bereits vorhandenen Einnahmen oder Vermögen, während die Erhöhung der Höchstgrenze des Fonds FIGI einer Erhöhung der von einem Finanzinstitut gewährten Kreditlinie entspricht.

Unterschiede Botschaft 2018 / Botschaft 2024

- In seiner Botschaft zum Gesetz über den Fonds zur Finanzierung der Investitionen und der Geschäftsführung von staatlichen Immobilien (Fonds FIGI, Maisession 2018, [14.05.2018](#)) hielt der Staatsrat Folgendes fest:
 - *«Ausserdem handelt es sich bei rund 33 % der Flächen, die der Staat für die Ausübung seiner öffentlichen Aufgaben benötigt, um Mietobjekte von Dritten. Dies sind über 40'000 m². Die Rechnung 2016 weist 10 Millionen Franken Aufwand für die Miete von Immobilien aus. Darin sind die Immobilien für den Asylsektor (hauptsächlich Wohnungen) nicht eingeschlossen.» (S. 1)*
- In seiner vorliegenden Botschaft betreffend die Erhöhung der Höchstgrenze der Verpflichtungen des Fonds zur Finanzierung der Investitionen und der Geschäftsführung von staatlichen Immobilien (Fonds FIGI) führt der Staatsrat dagegen Folgendes an:
 - *«Was den 1. Grundsatz anbelangt, ist zu wissen, dass der Staat aktuell rund 15 % oder 77'000 m² der zur Erfüllung seines öffentlichen Auftrags benötigten Flächen mietet.» (S. 3)*
 - *«Der 2024 fakturierte Betrag beläuft sich auf 78,5 Millionen Franken, die sich wie folgt aufgliedern: ... 11,2 Millionen an Dritte gezahlte Mieten ...» (S. 11)*
- Mangels Klärung dieser Angaben ist ein Vergleich 2018/2024 unweigerlich verzerrt, verwenden doch die beiden Botschaften nicht dieselben Daten/Inventare der staatlichen Immobilien:
 - In der Botschaft 2018 umfasste die Anzahl Quadratmeter der gemieteten Flächen ausschliesslich administrative Nutzflächen (Büros) und der Prozentsatz bezog sich auf die gesamte administrative Nutzfläche. Der Betrag der gezahlten Mieten hingegen (10 Millionen Franken) bezog sich auf die Gesamtheit der gemieteten Flächen (ohne Wohnungen im Asylbereich).
 - Wie die umfassende Inventarisierung der vom Fonds FIGI verwalteten Gebäude gezeigt hat, wurden zum Zeitpunkt der Botschaft 2024 sämtliche gemieteten Flächen genutzt (einschliesslich Schulen, Lager usw.).
 - Der Anstieg der Mietkosten um 1,2 Millionen Franken entspricht der Zunahme der gemieteten Flächen (neue Flächen seit 2018).

Vergleichstabelle zu den Unterschieden zwischen den beiden Botschaften:

Description	Propriété (m2)	Location (m2)	Total (m2)	% de surface louées
Surfaces totales 2024	459'496	77'044	536'540	14.4%
A déduire :				
Nouvelles surfaces depuis 2018	-23'260	-8'651	-31'911	
Surfaces de dépôts / archives		-10'513	-10'513	
Surfaces du SE (écoles)	-101'116	-10'858	-111'974	
Surfaces du SFOP (écoles)	-83'822	-4'509	-88'331	
Surfaces du SHE (EPFL)	-1'427	-987	-2'414	
Surfaces du SDM (Dépôts)	-16'744	-931	-17'675	
Surface du SAS (Foyers + La Castalie)	-27'584		-27'584	
Surfaces du SAPEM (Prisons)	-24'315		-24'315	
Surfaces du SSCM (Casernes)	-25'780		-25'780	
Surfaces de l'OCS (centre sportif Ovronnaz)	-5'913		-5'913	
Surfaces du SC (musées, malévoz, dépôts)	-14'934		-14'934	
Surfaces du SCA (Ecoles, fermes, etc.)	-45'099		-45'099	
Surfaces utilisées pour message 2018	89'502	40'595	130'097	31.2%

Erhöhung der Höchstgrenze des Fonds FIGI: Postulat [2022.12.541](#):

- Mit diesem Postulat wird der Staatsrat aufgefordert, einen Plan zur Bewirtschaftung des Vermögens FIGI zu erarbeiten, um die Qualität der Infrastruktur (Leistungsfähigkeit), die Minimierung der Ausgaben und die Risikokontrolle zu kombinieren.
- Es wurde im Plenum nicht bekämpft und an den Staatsrat zur Beantwortung überwiesen (2022.12.541, Novembersession 2023, [16.11.2023](#)). Eine Behandlung gemäss den üblichen Modalitäten ist im Gang.
- Anlässlich einer Sitzung mit den Urhebern des Postulats wurden diese über die seit der Schaffung des Fonds FIGI erfolgten Schritte sowie das neue strategische Tool informiert, das folgende Daten und Module bündelt:
 - Angaben zu den Gebäuden (Adresse, Fotos, Flächen, Pläne usw.)
 - Alterszustand der einzelnen Liegenschaften (Audits der Gebäude)
 - Überwachung des Energieverbrauchs des Immobilienparks
 - Energieetiketten
 - CMMS (Computergestütztes Wartungsmanagement)
- Mithilfe der Daten dieses Programms kann die DIB Renovierungen von Gebäuden langfristig planen und den Energieverbrauch der einzelnen Liegenschaften optimieren.
- Die Präsentation dieses strategischen Tools wurde den Mitgliedern der KBV im September 2023 im Rahmen der Behandlung des Budgets 2024 zugestellt.
- In Anbetracht der obigen Ausführungen ist das Departement der Ansicht, dass alle für die Verwaltung und die strategische Vision des Fonds FIGI notwendigen Instrumente vorhanden sind.

Leistungsauftrag der DIB und des Fonds FIGI

Politisches Ziel: Die Haupttätigkeit der DIB besteht in der Verwaltung des Fonds FIGI. Diese Tätigkeit ist allerdings nicht Gegenstand prioritärer Massnahmen und entsprechender Indikatoren. Das Vorhandensein separater politischer Leistungsaufträge für den Fonds FIGI und die DIB schafft eine Redundanz bezüglich dieses Ziels.

Die Beibehaltung dieser Differenzierung erfolgt auf Wunsch der kantonalen Finanzverwaltung:

- Das Erteilen separater politischer Leistungsaufträge ist zwingend, da der Fonds FIGI seine eigene Buchhaltung hat und eigene, auf dem gleichnamigen Gesetz beruhende Ziele verfolgt.
- Aufgabe der DIB ist die Führung und Verwaltung des Fonds FIGI (Art. 11 [Fonds FIGI](#)), verfügt dieser doch weder über eine eigene Rechtspersönlichkeit noch Personal.
- Es handelt sich hier somit um zwei Aufträge unterschiedlicher Natur:
 - Der Auftrag des Fonds FIGI wird vom FIGI-Gesetz definiert und besteht im Wesentlichen aus der Umsetzung der Immobilienpolitik des Staates durch den Bau, den Unterhalt und die Bewirtschaftung der Gebäude sowie die Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Dienststellen.
 - Der Auftrag der DIB besteht darin, eine autonome Einheit des Staates mit eigener Buchhaltung zu verwalten, einschliesslich verschiedener Aufgaben in den Bereichen der Arbeitsorganisation (Personal und Instrumente) und der Finanzen.
- Die beiden Aufträge sind nicht aneinander gekoppelt. So wäre es zum Beispiel möglich, den Verwaltungsauftrag einer anderen Struktur als der DIB zu übertragen, was Auswirkungen auf die Funktionsweise des Fonds FIGI hätte, nicht aber auf dessen immobilienpolitische Aufgabe.
- **Vorteil:** Die Leistungsaufträge widerspiegeln die Tätigkeiten der beiden mit getrennten Rechnungen operierenden Einheiten (Staat / Fonds FIGI).
- **Nachteil:** Verständnisproblem für die Abgeordneten, da manche Bauvorhaben durch die DIB realisiert werden (bei Finanzierung über den Fonds für bauliches Erbe oder den Fonds des 21. Jahrhunderts).

2.2. Eintretensabstimmung

Die KBV spricht sich mit 10 gegen 2 Stimmen bei 1 Enthaltung für Eintreten aus.

3. Detailberatung

In diesem Bericht sind nur jene Bestimmungen aufgeführt, zu denen die Abgeordneten Anträge unterbreitet haben und/oder die zu Diskussionen geführt haben.

Keine Anträge oder Diskussionen.

4. Schlussberatung und -abstimmung

4.1. Schlussberatung

Einige Kommissionsmitglieder beklagen das Fehlen einer mittel-/langfristigen Perspektive. Sie sind der Ansicht, dass die Glättung der Investitionen über die Laufzeit des Darlehens und die daraus resultierende Ertragsentwicklung noch nicht ausreichend präzisiert sind.

Prognosen über mehr als 20 Jahre sind wenig zuverlässig, gibt es doch zahlreiche externe Variablen, die schwer messbar sind und auf die der Staat nur begrenzten Einfluss hat. Die Dienststelle hat den Fokus ihrer Bedarfsanalyse daher auf die kommenden 15 Jahre gelegt.

4.2. Schlussabstimmung

Die **Kommission für Bau und Verkehr nimmt** den Entwurf des Beschlusses über die Erhöhung der Höchstgrenze der Verpflichtungen des Fonds zur Finanzierung der Investitionen und der Geschäftsführung von staatlichen Immobilien (Fonds FIGI) **mit 9 gegen 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen an.**

Sitten, 2. Mai 2024

Der Präsident
JUON Urs

Die Berichterstatterin
DE LAVALLAZ Valérie